Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt

Herausgeber: Franz Josef Gassmann

Band: 1 (1788)

Heft: 23

Rubrik: Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es wird zum Kauf angetragen.

Ein silbernes Beschläg zu einer Kommode.

Eine kleine Stockuhr mit einem megingenen Gehäuß und Fußgestell.

Etn Kurzes Gewehr ober Stuzer.

Ein Mittelmäßiger Bauchkeßel.

Nachrichten.

Ihro Gnaden haben zu verordnen und bereits öffentlich ausfunden zu laffen geruhet, daß wenn jemand Soche oberkeitliches Brennholz um ben von hochst denselben ausgesetzten Preis anbegehren will, man sich dafüt jede Wochen Montags und Frentags ben Herri Holzcontrolleur Schützenhauptmann Weltner zu melben habe. In Folge deffen wird bem Ehrenden Dublicum hiemit zu wissen gemacht, daß wohl gedachter Herr Controlleur Weltner jeden Montag und Frentag von Fruh 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr Die zur Holyfuhr benothigte Zeichen gegen bestimmte bare Bezahlung abgeben, die übrigen Tage aber für Brennholz Zeichen fein Bescheid ertheilen werde. Gine gleiche Bewandtnis wird es auch mit Austheilung der Rohl und Hangstecken Zeichen haben, welche ebeite falls an bestimmten Tagen und Stunden abzuholen find.

Ein Mensch von ungefähr 30 Jahren, der mit guten Zeugnissen versehen, wünscht ben einer Herrschaft als Bedienter unterzukommen, er wird sich zu allen Arbeiten willig gebrauchen lassen.

Benm goldnen Hirschen allhier ist ein merkwürdigeb Schauspiel zu sehen Zwen Affen tanzen auf dem Seile mit so viel Geschicklichkeit und Anstand, daß man bennahe glauben möchte, diese Thiere hätten mehr Talent zum tanzen, als wir andern.